



Stadt Fürstenau

LANDKREIS OSNABRÜCK

**Innenbereichssatzung
„Amselweg“**

**gem. § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 3 BauGB
- Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung -**

Umweltplanerischer Fachbeitrag
(Bestandteil der Begründung)

Projektnummer: 219438
Datum: 2020-05-13

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	3
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	3
1.2	Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden...	3
1.3	Fachziele des Umweltschutzes.....	4
2	BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG	5
2.1	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB).....	5
2.2	Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB).....	7
2.3	Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB).....	9
2.4	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)	9
2.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB).....	9
2.6	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB).....	10
2.7	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB).....	10
2.8	Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB) ...	10
3	WIRKUNGSPROGNOSE, UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN	11
3.1	Auswirkungsprognose	11
3.2	Umweltrelevante Maßnahmen.....	13
4	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	16
5	ANHANG	17
5.1	Überschlägige Eingriffs- und Kompensationsermittlung	17
5.1.1	Eingriffsflächenwert	17
5.1.2	Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes	18
5.1.3	Ermittlung des Kompensationsdefizits	18
5.1.4	Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes	18
5.2	Artenliste für Bepflanzungsmaßnahmen	20

Wallenhorst, 2020-05-13

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. H. Böhme

Bearbeitung:

Daniel Berg, B.Eng.

Wallenhorst, 2020-05-13

Proj.-Nr.: 219438

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001:2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Das Plangebiet befindet sich im Norden der Stadt Fürstenau, nördlich der „Kiwittstraße“ und westlich der „Ettenfelder Straße“ im Bereich des „Amselwegs“ und umfasst eine Größe von ca. 2,26 ha.

Die Stadt Fürstenau beabsichtigt, mittels städtebaulicher Satzung im Bereich „Amselweg“ die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festzulegen (Klarstellungssatzung). Darüber hinaus werden einzelne Außenbereichsflächen, die durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind, in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen (Einbeziehungssatzung).

Der vorgesehene Satzungsbereich spiegelt das Bestreben der Stadt Fürstenau wider, innerörtliche Flächenpotentiale für bauliche Zwecke zu mobilisieren und damit gleichzeitig den Ausweisungsbedarf neuer Baugebiete in der „offenen“ Landschaft zu reduzieren. Damit liegt die Aufstellung dieser Innenbereichssatzung im öffentlichen Interesse. Weiterhin kann durch Aufstellung der Innenbereichssatzung dringender benötigter Wohnraum geschaffen und der Zuzug junger Familien gefördert werden.

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan vollständig als Wohnbaufläche dargestellt.

1.2 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Vorgesehen ist die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Bereich der Klarstellungssatzung) sowie darüber hinaus eine Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Bereich der Einbeziehungssatzung). Im Bereich der Klarstellungssatzung ist bereits eine wohnbauliche Nutzung vorhanden, sodass dort mit keinen weiteren Eingriffen durch die vorliegende Planung gerechnet wird. Dahingegen besteht innerhalb des Bereiches der Einbeziehungssatzung derzeit keine bauliche Nutzung. Der Eingriffsbereich beschränkt sich daher auf den Bereich der Einbeziehungssatzung.

<u>Fläche insgesamt (Plangebiet):</u>	ca. 22.615 m ²
- Bereich der Klarstellungssatzung	ca. 19.360 m ²
- Bereich der Einbeziehungssatzung	ca. 3.255 m ²

Um die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft im Zuge einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung quantifizieren zu können, werden für den Bereich der Einbeziehungssatzung die Flächennutzungen der angrenzenden und umliegenden wohnbaulichen Nutzungen sowie vorhandene Bebauungspläne zugrunde gelegt. Unter Berücksichtigung des weiter südlich gelegenen Bebauungsplanes Nr. 54, der in diesem Bereich Wohngebiete mit einer GRZ von 0,3 festsetzt, sowie des für das hier vorliegende Plangebiet vorgesehenen, jedoch nicht rechtskräftig gewordenen Bebauungsplanes Nr. 55, der für den Bereich der Einbeziehungssatzung ebenfalls Wohngebiete mit einer GRZ von 0,3 vorsah, wird bei der Ermittlung der geplanten Flächenversiegelung von einer GRZ von 0,3 zuzüglich einer Überschreitung um

50 % ausgegangen. Die im Bereich der Einbeziehungssatzung maximal zu erwartende Neuversiegelung ist in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Flächennutzung	Größe in m ²	Faktor	Größe in m ²
Wohnbauflächen im Bereich der Einbeziehungssatzung	3.255	0,45	1.465 m ²
Versiegelung			1.465 m²

Insgesamt ist innerhalb des Plangebietes rein rechnerisch eine Neuversiegelung von ca. 1.465 m² zu erwarten, die sich auf den Bereich der Einbeziehungssatzung beschränkt.

1.3 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<¹.

Räumliche Gesamtplanung

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):

Für den Landkreis Osnabrück liegt ein Regionales Raumordnungsprogramm aus dem Jahre 2004 vor. Dieses trifft in der zeichnerischen Darstellung für das hier vorliegende Plangebiet keine Aussagen. Unmittelbar nördlich wird der Naturpark „Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land - TERRA.vita“ dargestellt.

Flächennutzungsplan (FNP):

In der wirksamen Flächennutzungsplandarstellung der Stadt Fürstenau wird das hier vorliegende Plangebiet vollständig als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan (LRP)²:

Für den Landkreis Osnabrück liegt ein Landschaftsrahmenplan aus dem Jahre 1993 vor. Dieser trifft in der zeichnerischen Darstellung keine Aussagen zum hier vorliegenden Plangebiet. Unmittelbar nördlich und östlich des Plangebietes wird eine Fläche dargestellt, die als schutzwürdig als Landschaftsschutzgebiet gilt. Aussagen zu den abiotischen Schutzgütern und zum Landschaftsbild werden, sofern vorhanden und über die aktuell online verfügbaren Kartenserver hinausgehend, an entsprechender Stelle dieser Unterlage berücksichtigt.

Landschaftsplan (LP):

Ein Landschaftsplan liegt für das Plangebiet nicht vor.

¹ Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

² LANDKREIS OSNABRÜCK, (1993). *Landschaftsrahmenplan Landkreis Osnabrück*. Stand 1993, Osnabrück.

2 Bestandsaufnahme und -bewertung

2.1 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z.B. gefährdeten Arten gemacht.

Realnutzung / Biotoptypen

Für das hier betrachtete Plangebiet wurde im Zuge einer Ortsbegehung (07.05.2020) die Nutzung erfasst. Eine detaillierte Biotoptypenkartierung inkl. eines gesonderten Bestandsplanes ist nicht vorgesehen. Mit Blick auf die überschlägige Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung werden den angetroffenen Nutzungen in Anlehnung an den „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (vgl. v. DRACHENFELS, 2020³) entsprechende Biotoptypen zugeordnet. Die überschlägige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG 2016⁴).

Das Plangebiet liegt im nördlichen Teil der Ortschaft Fürstenau.

Bereich der Klarstellungssatzung:

13.1.1 Straße (OVS) ohne Bewertung (Bestand bleibt erhalten)

Mit diesem Biotoptyp werden der im Plangebiet gelegene „Amselweg“ und der „Lerchenweg“ erfasst.

13.7 Einzel- und Reihenhausbebauung (OE) ohne Bewertung (Bestand bleibt erhalten)

Bei den bereits bebauten Grundstücken handelt es sich um wohnbauliche Nutzungen und dazugehörige Hausgärten verschiedener Ausprägung.

Bereich der Einbeziehungssatzung:

10.4 Halbruderale Gras- und Staudenflur / 12.2 Ziergebüsch/-hecke (UH/BZ) Wertfaktor 1,4

Am südwestlichen Rand der Einbeziehungssatzung, zwischen der Ackerbrache und einem Wohnhaus, befindet sich ein Streifen, der aus einer halbruderalen Gras- und Staudenflur sowie einem zumeist lückigen Bewuchs von Sträuchern besteht.

11.1 (A) Acker Wertfaktor 1,0

Der Hauptteil des Bereiches der Einbeziehungssatzung wird von einer Ackerfläche eingenommen, die zum Zeitpunkt der Ortsbegehung brach lag.

³ DRACHENFELS, O. v. (2020). *Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Februar 2020*. Hannover, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

⁴ LANDKREISE OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG, (2016). *Das Osnabrücker Kompensationsmodell – Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung*. Osnabrück.

Angrenzende Bereiche:

Südlich und westlich des Plangebietes bestehen weitere Wohngebiete. Unmittelbar westlich des Bereiches der Einbeziehungssatzung liegt ein pionier- bzw. sukzessionswaldartiger Gehölzbestand (Brusthöhendurchmesser vor allem bis 10 cm), der vor allem aus Birken und weiteren Gehölzarten wie z.B. Traubenkirsche, Stechpalme, Eberesche oder auch Vogelkirsche und Kiefern besteht. Nördlich und nordwestlich befinden sich Ackerflächen. In östlicher Richtung sind Grünlandflächen, (lineare) Gehölzbestände und Einzelhäuser vorhanden.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Liste Biotoptypen und Rote Liste Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten / Rote-Liste-Biotoptypen:

Im Plangebiet kommen keine Biotoptypen vor, die nach den Angaben der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen (v. DRACHENFELS 2018)⁵ die Gefährdungseinstufung 0, 1, 2 oder 3 aufweisen. Konkrete Angaben zu Vorkommen von Rote-Liste-Arten liegen nicht vor.

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotenzial / artenschutzrechtlich relevante Arten:

Im Zuge der Vorortbegehung Anfang Mai 2020 wurden keine konkreten Hinweise oder Vorkommen artenschutzrelevanter Arten bzw. von deren Lebensstätten festgestellt. Bereiche besonderer faunistischer Bedeutung konnten hierbei innerhalb des Plangebietes und unmittelbar angrenzender Flächen ebenfalls nicht erkannt werden.

Die vorhandenen Biotopstrukturen stellen durchschnittlich bis gering bedeutsame Lebensräume für Tiere dar. Bedeutsame faunistische Funktionsräume oder -beziehungen sind aufgrund der Biotopausstattung des Plangebiets in Verbindung mit der Ortsrandlage und der bestehenden Vorbelastung durch die angrenzenden und im Plangebiet vorhandenen Nutzungen (Wohngebiet) nicht bekannt und auch nicht zwingend zu erwarten.

Die im Plangebiet gelegenen Biotoptypen bieten Nahrungsraum und ggf. Brutplatzangebote für verbreitete Vogelarten der halboffenen Kulturlandschaft sowie Vogelarten der Siedlungsbereiche. Ältere Bäume (Brusthöhendurchmesser > 30 cm) und die vorhandenen Gebäude bieten prinzipiell Potenzial als Quartierstandort (Fortpflanzungs- / Ruhestätte) für Fledermäuse. Weiterhin können die Frei- und Gehölzflächen als Jagdhabitat für Fledermausarten fungieren. Essentielle Habitatbestandteile sind nach derzeitiger Einschätzung nicht betroffen. Grundsätzlich weisen die Freiflächen zudem eine allgemeine bis geringe Lebensraumbedeutung für Tier- und Pflanzenarten auf. Eine Vorbelastung liegt durch die vorhandenen und angrenzenden Siedlungs- und Straßenstrukturen vor. Für den vorliegenden Umweltplanerischen Fachbeitrag wird - insbesondere vor dem Hintergrund, dass lediglich im Bereich der

⁵ DRACHENFELS, O. V. (2018). *Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. – Kapitel 2 – Korrigierte Fassung 20. September 2018.* Abgerufen am 07.06.2019 von <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/70390>

Einbeziehungssatzung mit einem Eingriff zu rechnen ist - davon ausgegangen, dass durch die Planung kein Tierlebensraum hoher oder sehr hoher Bedeutung betroffen wird.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Eine Sichtung des Map-Servers der niedersächsischen Umweltverwaltung⁶ hat ergeben, dass von der Planung keine Schutzgebiete oder -objekte gemäß BNatSchG unmittelbar betroffen sind. Unmittelbar nördlich des Plangebietes befindet sich der Naturpark „Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land - TERRA.vita“ (Kennzeichen: NP NDS 00004). Ca. 200 m nördlich liegt das dazugehörige Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“ (Kennzeichen: LSG OS 00001). Weitere Schutzgebiete oder -objekte sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gast- und Brutvögel, für die Fauna wertvolle Bereiche oder Biotope mit landesweiter Bedeutung werden nicht für das Plangebiet und sein näheres Umfeld dargestellt. Die nächstgelegene Fläche dieser Art („für Brutvögel wertvoller Bereich“; Kenn-Nr. Teilgebiet: 3411.4/4; Bewertungseinstufung: Status offen) befindet sich ca. 900 m westlich des Plangebietes.

Der digitale Umweltatlas des Landkreises Osnabrück⁷ trifft für das hier vorliegende Plangebiet keine weiteren Aussagen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorhandenen Strukturen und Funktionen auf keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. des Erhalts der Biodiversität.

2.2 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft.

Fläche

In Bezug auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass es sich bei dem Plangebiet größtenteils um einen bereits wohnbaulich genutzten (Bereich Klarstellungssatzung) sowie um einen unversiegelten, überwiegend ackerbaulich genutzten Standort (Bereich Einbeziehungssatzung) im nördlichen Teil der Ortschaft Fürstenau handelt.

Boden

Die Sichtung des NIBIS[®]-KARTENSER (2020 a)⁸ des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat ergeben, dass im Plangebiet ausschließlich der Bodentyp „Mittlerer Gley-Podsol“ ansteht. Dieser ist in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“ (NIBIS[®]-KARTENSER 2020 b)⁹ des LBEG nicht verzeichnet und somit als durchschnittlich

⁶ NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 27.04.2020 von <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>

⁷ LANDKREIS OSNABRÜCK, *Digitaler Umweltatlas (Bereich „Umweltrelevante Daten“, Themen „Natur“, „Wasser“, „Boden“)*. Abgerufen am 27.04.2020 von <http://geoinfo.lkos.de/webinfo/synserver?client=flex&project=ua>

⁸ NIBIS[®]-KARTENSER (2020 a): *Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 27.04.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁹ NIBIS[®]-KARTENSER (2020 b): *Suchräume für schutzwürdige Böden (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 27.04.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

bedeutsam einzustufen. Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) wird gemäß dem NIBIS®-KARTENSERVEN (2020 c)¹⁰ als „gering“ eingestuft. Darüber hinaus liegt innerhalb des Plangebietes eine geringe Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung und eine geringe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit vor (NIBIS®-KARTENSERVEN 2020 d)¹¹.

Im NIBIS®-KARTENSERVEN (2020 e)¹² und im digitalen Umweltatlas des Landkreises Osnabrück werden für das Plangebiet keine Altlastenstandorte dargestellt.

Das Plangebiet weist insgesamt keine besondere Bedeutung aus Sicht des Schutzgutes Boden auf.

Wasser

Oberflächengewässer: Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Grundwasser: Gemäß dem NIBIS®-KARTENSERVEN (2020 f)¹³ lag die Grundwasserneubildungsrate innerhalb des Plangebietes im 30-jährigen Jahresmittelwert (1981-2010) zwischen >50-100 mm/a und >350-400 mm/a. Somit liegt ein Bereich mit besonderer Bedeutung vor. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)“¹⁴. Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten > 250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten ≤ 250 mm/a eine allgemeine Bedeutung ein.

Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als „gering“ angegeben (NIBIS®-KARTENSERVEN 2020 g)¹⁵, woraus eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.

Wasserschutzgebiete: Der Map-Server der niedersächsischen Umweltverwaltung und der digitale Umweltatlas des Landkreises Osnabrück stellen für das Plangebiet keine Wasserschutzgebiete dar.

Überschwemmungsgebiete: Im Plangebiet liegen keine Überschwemmungsgebiete.

Insgesamt betrachtet weist das Plangebiet aufgrund der hohen Grundwasserneubildungsrate eine besondere Bedeutung und aufgrund des geringen Schutzpotenzials der grundwasserüberdeckenden Schichten eine besondere Empfindlichkeit aus Sicht des Schutzgutes Wasser auf.

¹⁰ NIBIS®-KARTENSERVEN (2020 c): *Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 27.04.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹¹ NIBIS®-KARTENSERVEN (2020 d): *Bodenverdichtung (Auswertung BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 27.04.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹² NIBIS®-KARTENSERVEN (2020 e): *Altlasten*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 27.04.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹³ NIBIS®-KARTENSERVEN (2020 f): *Grundwasserneubildung mGrowth 18 1:50.000*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 27.04.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹⁴ NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR (2011). *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag* (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf

¹⁵ NIBIS®-KARTENSERVEN (2020 g): *Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 27.04.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

Klima und Luft

Der Großteil des Plangebietes wird bereits wohnbaulich genutzt (Bereich Klarstellungssatzung). Im Bereich der Einbeziehungssatzung besteht überwiegend eine ackerbauliche Nutzung. Bei solchen Freilandbiotopen handelt es sich um kaltluftproduzierende Funktionselemente des Naturhaushalts. Kaltluftproduzierende Flächen weisen dann eine besondere Bedeutung auf, wenn sie eine gewisse Größe aufweisen und die Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (große Siedlungsflächen mit hoher Versiegelung) temperaturnausgleichend wirken kann. Hierzu muss die Kaltluft über Abflussbahnen zu den Wirkräumen transportiert werden. Ähnliches gilt für frischluftproduzierende Flächen (insbesondere Wälder), die aber im Plangebiet nicht in besonderer Größenordnung anzutreffen sind. Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft auf, da es sich bei dem Plangebiet sowie dem Umfeld um kein stark wärmebelastetes Gebiet handelt.

2.3 Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Gemäß den Angaben des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Osnabrück befindet sich das hier vorliegende Plangebiet in der Landschaftseinheit „4.2 Bippener Berge“, in der naturräumlichen Untereinheit „586.23 Fürstenauer Berge“, die als „*vorwiegend sandiges Endmoränengebiet*“ beschrieben werden. „*Die vorherrschenden mehr oder weniger podsolierten, trockenen Böden tragen heute überwiegend Nadelforste*“ (LANDKREIS OSNABRÜCK 1993, S. 6).

Das Plangebiet befindet sich im Randbereich der Ortschaft Fürstenau und stellt sich überwiegend als Wohngebiet dar. Der Bereich der Einbeziehungssatzung wird dagegen überwiegend ackerbaulich genutzt. Landschaftsbildspezifische Wertelemente mit besonderer Bedeutung sind von der Planung nicht betroffen. Einzelne ältere Bäume befinden sich lediglich innerhalb der Hausgärten im Bereich der Klarstellungssatzung. Unter Berücksichtigung der bestehenden baulichen Nutzung und der Lage weist das Plangebiet eine durchschnittliche Bedeutung für das Landschafts-/Ortsbild auf.

2.4 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)

Die im Bereich der Klarstellungssatzung gelegenen Wohnhäuser mit dazugehörigen Hausgärten weisen eine besondere Bedeutung aus Sicht des Schutzgutes Mensch auf. Bei dem Bereich der Einbeziehungssatzung handelt es sich nicht um einen Bereich mit besonderer Bedeutung als Wohnumfeldfläche. Ebenso wenig ist Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur vorhanden. Aufgrund der Lage im ländlichen Raum bzw. am Ortsrand ist mit Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen aufgrund der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung zu rechnen.

2.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)

Die im Plangebiet vorhandenen Wohnhäuser mit Nebenanlagen etc. (Bereich Klarstellungssatzung) sind als Sachgüter anzusehen. Vorkommen von Kulturgütern sind im Plangebiet nicht bekannt.

2.6 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder -arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen, Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit oder Bedeutung vor. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt.

2.7 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)

Im näheren Umfeld des Plangebietes sind keine FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete vorhanden. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet „Pottebruch und Umgebung“; EU-Kennzahlen: 3411-331) befindet sich ca. 2,1 km in südwestlicher Richtung. Aufgrund der Entfernung zum nächstgelegenen Natura 2000-Gebiet sowie der Art des Vorhabens können Auswirkungen auf das Europäische Netz >Natura 2000< ausgeschlossen werden.

2.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Die Fläche wird derzeit wohnbaulich und landwirtschaftlich genutzt, daher ist keine Relevanz für von der Fläche ausgehende Unfälle gegeben. Im näheren und weiteren Umfeld sind keine Betriebe oder Anlagen bekannt, die als Störfallbetriebe im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind. Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und in den für das Land Niedersachsen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten sind keine Darstellungen getroffen.

3 Wirkungsprognose, umweltrelevante Maßnahmen

3.1 Auswirkungsprognose

Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zusätzliche Baumöglichkeiten am „Lerchenweg“ bzw. „Amselweg“ (im Bereich der Einbeziehungssatzung) geschaffen werden. Hierzu erfolgt die Einbeziehung weiterer Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Durch die Planung kommt es in geringem Umfang zu einem Funktionsverlust für Tier- und Pflanzenarten durch Änderung bzw. Zerstörung der vorhandenen Biotoptypenausstattungen bzw. der Strukturen im Bereich der Einbeziehungssatzung (vgl. Kap. 2.1), da in diesem Bereich eine Überplanung von bislang unversiegelten Freiflächen erfolgt. Die Planung führt zu einer zusätzlichen Versiegelung von ca. 1.465 m² (vgl. Kap. 1.2).

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen bzw. der angetroffenen Nutzungen und die überschlägige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG 2016).

Schutzgut Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt

Da es sich bei den betroffenen Flächen um weniger empfindliche Biotoptypen handelt (Biotoptypen mit dem Wertfaktor 0,6 bis 1,5), ist mit keinen weiteren Eingriffen in das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu rechnen.

Schutzgebiete oder -objekte gemäß BNatSchG sind von der Planung nicht betroffen.

Die Planung führt zu keiner Überplanung oder erheblichen Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten/ -Biotoptypen. Es werden ebenfalls keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung unmittelbar oder mittelbar betroffen.

Für potenziell vorkommende, verbreitete Vogelarten können die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG über die formulierten Maßnahmen zur Baufeldräumung (sh. Kap. 3.2) ausgeschlossen werden. Bei den vorkommenden „Allerweltsarten“ wird unterstellt, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei dem Eingriff nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen oder mit relevanten Lebensstätten-Zerstörungen zu rechnen ist und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Eine erhebliche Beeinträchtigung bzw. die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG von im Plangebiet möglicherweise vorkommenden Fledermausarten sind nicht zu erwarten, da im Bereich der Einbeziehungssatzung keine potentiellen Quartierstrukturen vorhanden sind und da es sich bei den betroffenen Freiflächen lediglich um mögliche Teilnahmungsflächen ohne besondere Bedeutung handelt.

Es wird insgesamt davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen (sh. Kap. 3.2) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich sind. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt wird daher nicht gerechnet.

Schutzgut Fläche, Boden, Wasser Klima und Luft

Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Planung innerhalb des Bereiches der Einbeziehungssatzung eine zusätzliche Neuversiegelung von Flächen in Höhe von ca. 1.465 m² ermöglicht wird. Neben dieser Neuversiegelung kommt es durch die

Anlage von Grünflächen/Hausgärten zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme von ca. 1.790 m² (im Bereich der Einbeziehungssatzung). Die vorliegende Planung bedingt in erster Linie den Verlust einer unversiegelten, durch landwirtschaftliche Nutzung überprägten und gering ertragreichen Bodenfläche, welche nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen kann.

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Boden ist festzuhalten, dass keine Bereiche mit einer besonderen Bedeutung im Plangebiet vorliegen. Eine Bebauung und Versiegelung sowie das Einbringen von Fremdmaterial (Sand, Kies, Beton etc.) führt zum Verlust der natürlichen Bodenfunktionen (Versickerungs-, Filter- und Pufferfunktion) sowie zu einer dauerhaften Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus, was als erheblicher Eingriff in das Schutzgut Boden anzusehen ist. Innerhalb des Plangebietes (im Bereich der Einbeziehungssatzung) kommt es zu einer Neuversiegelung von Flächen in Höhe von ca. 1.465 m². Daneben bleiben im Bereich der Einbeziehungssatzung ca. 1.790 m² unversiegelte Bodenflächen in Form von Grünflächen/Hausgärten erhalten, wobei diese auch wie die ackerbauliche Nutzfläche einer anthropogenen Überprägung unterliegen.

Innerhalb des Plangebietes liegt eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen vor. Da es sich bei der geplanten wohnbaulichen Nutzung nicht um eine Planung mit besonders erhöhter Grundwasserverschmutzungsgefährdung handelt, ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität zu rechnen. Durch die zusätzliche Versiegelung kommt es im Bereich der Einbeziehungssatzung zu einem Verlust von Infiltrationsraum und damit einhergehend einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate, was vor dem Hintergrund der bestehenden hohen Grundwasserneubildungsrate eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser darstellt.

Von der Planung sind keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft betroffen.

Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet wird durch seine Ortsrandlage sowie die im Plangebiet und im Umfeld gelegene bestehende Bebauung charakterisiert. Aus Sicht des Landschafts-/Ortsbildes kommt dem Plangebiet eine durchschnittliche Bedeutung zu. Die weitere Bebauung vor einem bestehenden Wohngebiet führt trotz einer Eingrünung zur offenen Landschaft zu einer fortschreitenden Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes.

Schutzgut Mensch

Bedeutende Wohnumfeldbereiche, Flächen für die Naherholung oder der Freizeit- und Tourismusindustrie sind von der Planung nicht betroffen. Weiterhin ist festzuhalten, dass das Plangebiet in einem Bereich liegt, in dem erhebliche Lärmemissionen, ausgehend von Straßenverkehr oder gewerblichen Betrieben, nicht zu erwarten sind. Das Plangebiet grenzt an einen landwirtschaftlich strukturierten Bereich, in dem es häufig zu landwirtschaftlich spezifischen Immissionen in Form von Gerüchen, Geräuschen und Stäuben kommt. Diese werden hervorgerufen durch den landwirtschaftlichen Verkehr auf den Straßen sowie durch die Bearbeitung der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. Sie können jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten (z. B. Mähdrusch, Bodenbearbeitung). Die Immissionen sind unvermeidbar, im ländlichen Raum

ortsüblich und müssen von den Anwohnern toleriert werden. Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen. Die im Plangebiet gelegenen Wohnhäuser mit Nebenanlagen etc. werden nicht überplant.

Wechselwirkungen

Komplexe schutzgutübergreifende Wechselwirkungen sind von der Planung nicht betroffen.

Europäisches Netz Natura 2000

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind zwar in der weiteren Umgebung vorhanden (ca. 2,1 km Entfernung), werden jedoch aufgrund der räumlichen Trennung durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen

Aufgrund der geplanten wohnbaulichen Nutzung weist das Plangebiet eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber von außerhalb einwirkenden Unfällen oder Katastrophen auf. Es ist jedoch festzuhalten, dass im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes nach derzeitigem Kenntnisstand keine als Störfallbetriebe einzustufenden gewerblichen Nutzungen bestehen. Ebenso wenig besteht eine potenzielle Gefährdung durch Hochwasserereignisse, da keine Oberflächengewässer vorhanden sind und keine Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete im Sinne der Hochwassermanagementrichtlinie vorliegen. Die geplante wohnbauliche Nutzung selbst weist kein besonderes Risiko für von der Fläche bzw. der geplanten Nutzung ausgehende Unfälle auf. Daher bedingt die Planung aller Voraussicht nach nur eine geringe Konflikintensität bzw. geringe nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen und ist somit als nicht erheblich anzusehen.

3.2 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Mit der Aufstellung der Innenbereichssatzung „Amselweg“ sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung weiterer Baumöglichkeiten am „Lerchenweg“ bzw. „Amselweg“ geschaffen werden. Die bereits vorhandenen Straßen „Lerchenweg“ und „Amselweg“ können entsprechend wirtschaftlich ausgenutzt werden und es müssen keine neuen Erschließungsanlagen / Straßen hergestellt werden.

Zudem ist zur Eingrünung und Einbindung des Bereiches der Innenbereichssatzung in die angrenzende Landschaft entlang der nördlichen Grenze eine geschlossene Sichtschutzpflanzung anzulegen. Weiterhin wird zur Durchgrünung ein Pflanzgebot für einen heimischen und standortgerechten, hochstämmigen Laubbaum festgesetzt. Durch die Eingrünung und Durchgrünung wird neben einer Gestaltung des Siedlungsbereiches auch eine Verbesserung des Kleinklimas erreicht und Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt geschaffen.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht

werden, sind diese meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde der Stadt und des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie, Lotter Straße 2, 49078, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Maßnahmen zum Artenschutz

Im Plangebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus den Artgruppen der Brutvögel und Fledermäuse möglich. Eine potentielle Betroffenheit liegt durch die vorliegende Planung jedoch nur für Brutvögel vor. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG durch den Bauherrn zu beachten. Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten sind.

- **Baufeldräumung:** Die Baufeldräumung (Abschieben von Oberboden, Beseitigen von Gehölzen und sonstigen Vegetationsstrukturen) muss außerhalb der Brutsaison der Vögel erfolgen und ist, in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG, auf den Zeitraum vom 01.10. - 28.02. zu beschränken. Sollte das Abschieben von Oberboden oder das Beseitigen von Gehölzen oder sonstigen Vegetationsstrukturen außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche / Strukturen durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt das Osnabrücker Kompensationsmodell (LK OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG 2016) dar. Eine Ermittlung der Eingriffs- und Kompensationswerte befindet sich im Anhang dieses Umweltplanerischen Fachbeitrages (vgl. Kap. 5.1).

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Innerhalb des Plangebietes können den geplanten Maßnahmen folgende Wertfaktoren zugewiesen werden:

Freiflächen / Hausgärten

Wertfaktor 1,0

Für den Bereich der Einbeziehungssatzung wird davon ausgegangen, dass bis zu 45 % der zukünftig wohnbaulich genutzten Flächen bebaut bzw. versiegelt werden (vgl. Kap. 1.2). Der Anteil der nicht versiegelten Bereiche bzw. Freiflächen liegt somit bei 55 %. Diese Freiflächen sind als Zier- und Nutzgärten bzw. Hausgärten zu bewerten, die sich durch intensiv gepflegte Gehölzpflanzungen, Beet-, Rasen- und Spielflächen charakterisieren werden.

Eingrünung / Pflanzstreifen

Wertfaktor 1,5

Zur Eingrünung des Bereiches der Einbeziehungssatzung ist entlang der nördlichen Grenze eine geschlossene Sichtschutzpflanzung vorgesehen (Breite: ca. 3 m). Es sind standortgerechte, heimische Gehölze zu verwenden (sh. Pflanzliste im Anhang, Kap. 5.2).

Die v.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen allerdings nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen (rechnerisch) vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein **ökologisches Defizit von 1.382 WE** (vgl. Kap. 5.1 ff).

Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden. Bei der Maßnahmenplanung sind § 15 Abs. 2 BNatSchG (Maßnahmen in Schutzgebieten bzw. der WRRL) und Abs. 3 (Berücksichtigung agrarstruktureller Belange) zu berücksichtigen.

Für die **externe Kompensation** steht der Stadt Fürstenau der Flächenpool „Achelbrok“ zur Verfügung (sh. Kap. 5.1.4).

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Nach § 13 Abs. 3 BauGB ist ein Monitoring nicht erforderlich.

4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Bereich der Klarstellungssatzung ist bereits eine wohnbauliche Nutzung vorhanden, sodass dort mit keinen weiteren Eingriffen durch die vorliegende Planung gerechnet wird. Dahingegen besteht innerhalb des Bereiches der Einbeziehungssatzung derzeit keine bauliche Nutzung. Der Eingriffsbereich beschränkt sich daher auf den Bereich der Einbeziehungssatzung

Innerhalb des Bereiches der Einbeziehungssatzung geht ein ca. 3.125 m² großer Teil einer Ackerfläche sowie eine ca. 130 m² große Gras- und Staudenflur mit Gebüsch-/Heckenstrukturen verloren, was als erheblicher Eingriff in das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen ist. Die rechnerisch mögliche Neuversiegelung von ca. 1.465 m² bedingt einen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen und zudem eine Reduzierung der Grundwasserneubildung in einem Bereich mit einer hohen Grundwasserneubildungsrate. Darüber hinaus führt die weitere Bebauung zu einer fortschreitenden Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes.

Insgesamt bedingt die vorliegende Planung ein Kompensationsdefizit von 1.382 Werteeinheiten. Dieses Defizit wird über einen externen Flächenpool kompensiert.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG durch den Bauherrn zu beachten, diese gelten unmittelbar und auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Um eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, sind die im Umweltplanerischen Fachbeitrag formulierten Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz zu gewährleisten. Unter Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz sind durch die vorliegende Planung nach aktueller Einschätzung keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten.

5 Anhang

5.1 Überschlägige Eingriffs- und Kompensationsermittlung

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen bzw. der angetroffenen Nutzungen und die überschlägige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgen anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG 2016).

5.1.1 Eingriffsflächenwert

Eingriffsflächenwert (WE) = Flächengröße (m²) x Wertfaktor (WF)

Bestand	Flächengröße (m ²)	Wertfaktor (WF)	Eingriffs-flächenwert (WE)
Bereich der Klarstellungssatzung (Gesamtfläche: ca. 19.360 m²)			
13.1.1 Straße (OVS)	1.260	o.B.*	0
13.7 Einzel- und Reihenhausbebauung (OE)	18.100	o.B.*	0
Bereich der Einbeziehungssatzung (Gesamtfläche: ca. 3.255 m²)			
10.4 Halbruderale Gras- und Staudenflur / 12.2 Ziergebüsch/-hecke Gehölzarten (UH/BZ)	130	1,4	182
11.1 Acker (A)	3.125	1,0	3.125
Gesamt:	22.615		3.307 WE

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von 3.307 Werteinheiten.

5.1.2 Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Den innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Flächen können folgende Wertfaktoren zugeordnet werden:

Maßnahme	Flächengröße (m ²)	Wertfaktor (WF)	Kompensationswert (WE)
Bereich der Klarstellungssatzung (Gesamtfläche: ca. 19.360 m²)			
13.1.1 Straße (OVS)	1.260	o.B.*	0
13.7 Einzel- und Reihenhausbebauung (OE)	18.100	o.B.*	0
Bereich der Einbeziehungssatzung (Gesamtfläche: ca. 3.255 m²)			
<u>Wohnbauflächen</u> (GRZ 0,3 + Überschreitung)			
- Versiegelung (45 %)	1.465	0	0
- Freiflächen (55 %), davon			
- Pflanzflächen	270	1,5	405
- Sonstige Freiflächen	1.520	1,0	1.520
Gesamt:	22.615		1.925 WE

Innerhalb des Plangebietes wird ein Kompensationswert von ca. 1.925 Werteinheiten erzielt.

5.1.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem geplanten Flächenwert gegenübergestellt.

$$\begin{array}{rcl}
 \text{Eingriffsflächenwert} & - & \text{Geplanter Flächenwert} & = & \text{Kompensationsdefizit} \\
 3.307 \text{ WE} & - & 1.925 \text{ WE} & = & 1.382 \text{ WE}
 \end{array}$$

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass im Plangebiet ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **1.382 Werteinheiten** besteht.

5.1.4 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Mit der Durchführung der vorliegenden Planung kommt es zu einem Kompensationsdefizit von **1.382 Werteinheiten**. Dieses Kompensationsdefizit soll über den Flächenpool „Achelbrok“ kompensiert werden (Gemarkung Hollenstede, Flur 36, Flurstück 15). Auf einer 5.828 m² großen Fläche ist die Aufforstung eines Buchen-Stieleichenmischwaldes, eine Anpflanzung weiterer Einzelbäume/Baumgruppen, die Anlage einer mähharen Blänke sowie die Entwicklung von weitgehend gehölzfreien Saumbiotopen vorgesehen. Insgesamt wurden durch diese Maßnahme 7.576 Werteinheiten generiert. Nach Abzug der für die Innenbereichssatzung

„Amselweg“ notwendigen Kompensation von 1.382 Werteinheiten stehen in dem Flächenpool weitere 6.194 Werteinheiten zur Verfügung.

Durch den Nachweis der o.g. Werteinheiten kann das Defizit der vorliegenden Innenbereichssatzung vollständig kompensiert werden. Die Beeinträchtigungen innerhalb des Schutzgutes Tiere und Pflanzen der Naturschutzgesetzgebung werden somit vollständig kompensiert.

Insgesamt betrachtet, verbleiben keine Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild.

5.2 Artenliste für Bepflanzungsmaßnahmen

Standortgerechte, heimische Gehölze für die Flächen mit Pflanzbindung (Auswahlliste):

Baumarten:

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Sand-Birke	<i>Betula pendula</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Zweigrieffliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Eingrieffliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Rot-Buche	<i>Fagus sylvatica</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Holz-Apfel	<i>Malus sylvestris</i>
Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>

Straucharten:

Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>
Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
Grau-Weide	<i>Salix cinerea</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>